

S a t z u n g

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neresheim - **Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim am 25.4.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,- €.
2. Die Leistungsdauer beginnt mit der Alarmierung, bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Soweit nach dem Verzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird die der Dauer der Inanspruchnahme nach Stunden, aufgerundet auf die nächste halbe Stunde berechnet. Die erste Stunde wird voll berechnet.
3. Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeinde-Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,- € je zu entschädigende Stunde.
4. Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs.1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Absätze 1 - 3.
5. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen, werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 120,- € gewährt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 8,- € je Stunde ersetzt. Wenn kein Verdienstaufschlag entsteht, wird pro Stunde 2,- € ersetzt. Pauschal pro Tag 16,- €. Folgende Ausbildungen werden in Pauschalsätzen als Aufwandsentschädigungen vergütet.
Ausbildung zum Truppmann 80,- €
Ausbildung zum Truppführer 40,- €
Ausbildung zum Maschinisten 70,- €
Ausbildung zum Sprechfunker 40,- €

Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger 40,- €
Ausbildung zum Jugendleiter 80,- €

2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Absatzes I.
4. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Fahrkostenerstattung der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
5. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 120,- € gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung:

-	Feuerwehrkommandant	1.800,- €
-	stellv. Feuerwehrkommandant	600,- €
	bei mehr stellv. Feuerwehrkommandanten	je 450,- €
-	Abteilungskommandant:	
	der Abteilung Neresheim	400,- €
	der Abteilung Elchingen	300,- €
	der Abteilung Dorfmerkingen	300,- €
	der Abteilung Ohmenheim	300,- €
	der Abteilung Kösing	300,- €
	der Abteilung Schweindorf	300,- €
	Stv. Abteilungskommandant, je Abteilung	170,- €
-	Gerätewart	
	Gerätewart der Gesamtwehr	350,-€
	Stellv. Gerätewart der Gesamtwehr	250,- €
	der Abteilung Neresheim	450,- €
	der Abteilungen Elchingen und Dorfmerkingen, Ohmenheim und Kösing je	200,- €
	Schweindorf	150,- €
	Atemschutzgerätewart/e	
	nach Aufwand und Leistung, je Lungenautomat	8,- €
	je PA-Gerät	8,- €
	je Maske	4,- €
	Elektro / Funkbeauftragter	120,-€

- **Jugendfeuerwehrwart** 300,- €
- Stv. Jugendfeuerwehrwart 150,- €
- Schriftführer Gesamtwehr 50,- €

§ 4

Entschädigungen für Übungen und sonstige Dienste

Für die nachfolgenden Tätigkeiten erhalten die Feuerwehrangehörigen anstelle der Entschädigung nach den §§ 1 und 2 folgende Entschädigungen:

- Übungsentschädigung je Übung 2,50-- €
- Feuersicherheitswachdienst
Fahrzeug und Geräte TÜV
Verkehrs und Parkplatzdienste
Brandverhütungsschau
je angefangene Stunde 10,- €

Für die Jugendarbeit erhält die Freiwillige Feuerwehr Neresheim einen jährl. Zuschuss in Höhe von 15,- € je Jugendfeuerwehrmann gewährt.
(Stichtag 30.06.)

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neresheim vom 23.3.2009, zuletzt geändert am 21.11.2011 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neresheim, 25.4.2018

Ausgefertigt!

gez. Thomas Häfele
Bürgermeister